
Ausgegeben in Steinfurt am 08.04.2013

Nr. 10/2013

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
47	04.04.2013	Öffentliche Zustellung eines Bescheides	81
48	28.03.2013	Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden	81
49	05.04.2013	Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Kreistages am 15.04.2013	82
50	08.04.2013	Bekanntmachung einer Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters	84

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,60 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt · Tecklenburger Str. 10 · 48565 Steinfurt
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

Tel.: 02551 69-0
Fax: 02551 69-2400
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
BLZ 403 510 60 Kto-Nr. 331
Int. Bank Account Number (IBAN):
DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Volksbank Nordmünsterland eG
BLZ 401 637 20 Kto-Nr. 40 300 200
Int. Bank Account Number (IBAN):
DE82 4016 3720 0040 3002 00
BIC: GENODEM1SEE

47. Öffentliche Zustellung eines Bescheides

Gegen

Herrn Kirill Peters	geboren am: 02.07.1988
zuletzt wohnhaft: Ringeler Str. 50 49525 Lengerich jetziger Aufenthalt unbekannt	Aktenzeichen: 36/2 -362126-

ist mit Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt, Straßenverkehrsamt – Führerscheinstelle – eine Ordnungsverfügung ergangen.

Der Bescheid wird durch Aushang einer Benachrichtigung an der hierfür bestimmten Stelle im Kreishaus gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NW (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Er kann im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 20, während der allgemeinen Dienststunden empfangen werden.

Mit dem Tag der Zustellung wird die 1-monatige Klagefrist in Gang gesetzt. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bescheid rechtskräftig und vollstreckbar.

Steinfurt, 04.04.2013

**Kreis Steinfurt
Der Landrat**

Kreis Steinfurt 10/2013/47

48. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

- I. Gegen Herrn Mohammad Yakub Popal, geb. am 01.12.1960 in Kandahar, zuletzt wohnhaft in 28239 Bremen, Klitzenburg 96, jetziger Aufenthalt unbekannt, ist ein Bußgeldbescheid des Landrates des Kreises Steinfurt, I/36.3 – Straßenverkehrsamt – vom 25.02.2013 (Az.: 125274869) ergangen.
- II. Gegen Herrn Andreas Ansmann, geb. am 14.11.1977 in Cloppenburg, zuletzt wohnhaft in 26122 Oldenburg, Mottenstr. 19 a, jetziger Aufenthalt unbekannt, ist ein Bußgeldbescheid des Landrates des Kreises Steinfurt, I/36.3 – Straßenverkehrsamt – vom 28.02.2013 (Az.: 125275466) ergangen.

Die Bescheide werden durch Aushang einer Benachrichtigung an der hierfür bestimmten Stelle im Kreishaus gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Sie könne im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 353 bzw. 354, während der allgemeinen Dienststunden empfangen werden.

Steinfurt, 28.03.2013

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 10/2013/48

49. Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Kreistages am Montag, 15.04.2013 um 17:00 Uhr

Die nächste Sitzung des Kreistages, 17. Sitzung in der XV. Wahlperiode, findet am

Montag, dem 15.04.2013 um 17:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Großer Sitzungssaal - Raum 177 statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der KT-Sitzung vom 10.12.2012
2. Einwohnerfragestunde (§ 14 der Geschäftsordnung für den Kreistag)
3. Informationen
- 3.1. Jahresabschluss 2010 des Kreises Steinfurt - Bestätigung der Bezirksregierung Münster
- 3.2. Genehmigung des Kreisumlagehebesatzes 2013 durch die Bezirksregierung Münster
4. Wahl der Vertrauenspersonen für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsgerichte im Kreis Steinfurt
5. Auflösung der Fachkommission Standortfragen
6. Fortschreibung des Frauenförderplans des Kreises Steinfurt

7. Kapitalerhöhung FMO
8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes im Kreis Steinfurt
9. Liberalisierung des KFZ-Kennzeichenrechts für das Tecklenburger Land - Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 20.03.2013
10. Übertragung der Trichinenuntersuchung an den Kreis Borken
11. Führung der Peter-Pan-Schule als Ganztagschule ab dem Schuljahr 2014/2015
12. Änderung der Satzung über die Durchführung des SGB II im Kreis Steinfurt
13. Entscheidung über den Entwurf zur Erweiterung des Kreishauses Steinfurt (Südflügel)
14. Zukunft der Tecklenburger Nordbahn
- Antrag der KT-Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.03.2013
15. Fairtrade Kreis Steinfurt
- Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 14.10.2011
16. Masterplan 100 % Klimaschutz; Bildung einer Fachkommission "Klimaschutz" und Gründung eines Agenda 21- und Klimabeirates
17. Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

18. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der KT-Sitzung vom 10.12.2012
19. Personalangelegenheit
20. Heizwerk Alexander-König-Straße, Steinfurt-Burgsteinfurt
21. Veröffentlichung von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
22. Anfragen
23. Informationen

Steinfurt, 05.04.2013

Kreis Steinfurt
Der Landrat
gez. Kubendorff

Kreis Steinfurt 10/2013/49

50. Bekanntmachung einer Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters

Im gesamten Gebiet des Kreises Steinfurt wurde das Liegenschaftskataster bezüglich

- a) der Lagebezeichnungen u.a. auf Grund von Mitteilungen durch die einzelnen Städte und Gemeinden aktualisiert.
- b) der Nutzungsarten i.V. mit der Bodenschätzung
- c) der Eigentümerdaten nach Mitteilung durch die Grundbuchverwaltung

fortgeführt. Soweit hierzu keine Fortführungsnachweise erstellt wurden, bzw. diese Fortführungen im Zusammenhang mit anderen Fortführungsanlässen nicht bereits bekannt gegeben wurden, werden diese Änderungen hiermit bekanntgegeben.

Gemäß § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW, GV.NRW.2005 S.174 / SGV.NW.7134 i.V. mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – DVOzVermKatG, GV.NRW.2006 S. 462) erfolgt die Bekanntgabe der umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung.

Die Offenlegung findet in der Zeit

vom	02.05.2013
bis	03.06.2013

im Vermessungs- und Katasteramt, Zimmer 760, in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10 während der Servicezeiten

Montag bis Donnerstag	8.00 - 16.30 Uhr
Freitag	8.00 - 13.00 Uhr

statt. Während der Offenlegungszeit haben betroffene Eigentümerinnen und Eigentümer, Erbbauberechtigte und Inhaber grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit den digitalen Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen und sich über die Veränderungen des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen.

Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Dieses kann telefonisch unter 02551 69-2759, -2764, -2765 oder -2760 erfolgen

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die in der offen gelegten Fortführung des Liegenschaftskatasters nachgewiesenen Veränderungen kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsge-

richt Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens 2 Abschriften beigelegt werden. Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen –ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) eingereicht werden. Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Klageverfahren können nicht angefochten werden:

- Der Eigentümersnachweis, wenn er mit dem Nachweis im Grundbuch übereinstimmt
- Schätzungsergebnisse, die aufgrund des Gesetzes über die Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) übernommen wurden.

Um ein langwieriges und kostenintensives Gerichtsverfahren zu vermeiden, empfehle ich Ihnen vor Erhebung einer Klage sich mit mir in Verbindung zu setzen. So können etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ggf. behoben werden.

Steinfurt, den 08.04.2013

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Vermessung- und Katasteramt
gez. Hüsken

Kreis Steinfurt 10/2013/50